

7 Hebel für einen besseren Sonntagsschutz

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ Diesen aus Weimarer Zeit stammenden Artikel unseres Grundgesetzes, den manche nur noch für Verfassungslyrik hielten, brachten die Verfassungsrichter am 1. Dezember 2009 mit ihrem viel beachteten Urteil über die Berliner Sonntagsöffnungen zu neuer Geltung. Die vier aufeinander folgenden verkaufsoffenen Adventssonntage wurden für verfassungswidrig erklärt. Doch welche weiteren Konsequenzen wird das Karlsruher Urteil haben? Der Richterspruch bietet in seiner ausführlichen Begründung gute Hebel, den Sonn- und Feiertagsschutz in Deutschland wieder zu stärken. Diese Hebel müssen nun auch politisch genutzt werden.

1. Sonntagsschutz ist Grundrechtsschutz!

Die Bedeutung des freien Sonntags ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgewertet worden. Im Sonn- und Feiertagsschutz konkretisieren sich dem Gericht zufolge verschiedene Grundrechte wie das der Religionsfreiheit, der körperlichen Unversehrtheit, des Schutzes von Ehe und Familie oder der Vereinigungsfreiheit. Darin, dass Sonn- und Feiertage dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze ziehen und dem Menschen um seiner selbst willen dienen, sehen die Verfassungsrichter einen Bezug zum höchsten Verfassungsgut: der Menschenwürde.

2. Ausnahmen dürfen nicht zur Regel werden!

Ausnahmen von der Sonntagsruhe müssen laut Bundesverfassungsgericht als solche erkennbar bleiben. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis darf somit nicht auf den Kopf gestellt werden, wie etwa bei der pauschalen Öffnung an allen Adventssonntagen. Dieses Verhältnis ist nach dem Urteil aber auch für andere Ausnahmen – etwa Kur- und Bäderortregelungen, die Sonntagsverkauf fast rund ums Jahr ermöglichen – kritisch zu überprüfen.

3. Jede Ausnahme bedarf eines öffentlichen Interesses!

Sonntagsöffnungen im Einzelhandel müssen im öffentlichen Interesse stehen. Dieses muss um so bedeutsamer sein, je umfangreicher die Verkaufsveranstaltungen sind. Ein bloßes „Shopping-Interesse“ von Kunden oder ein wirtschaftliches Interesse von Händlern rechtfertigen dagegen laut Bundesverfassungsgericht keine verkaufsoffenen Sonntage. Der größte Teil der sonntäglichen Shoppingevents – in Berlin ebenso wie in anderen Bundesländern – ist aber nach Beobachtung der Sonntagsallianz ganz offen kommerziell motiviert und muss daher neu in Frage gestellt werden. Auch Ausnahmen für Sonntagsarbeit in anderen Branchen sind darauf zu überprüfen, ob sie nicht bloßem Profitkalkül folgen und damit verfassungswidrig sind. Und womit könnte ein Sonntagsshopping überhaupt begründet werden? Diese Frage lässt das Urteil offen. Das „Versorgungsinteresse der Bevölkerung“ kann als Begründung angesichts nicht vorhandener Notlagen und langer werktäglicher Öffnungszeiten in der Regel kaum überzeugen.

4. Shopping dient nicht der seelischen Erhebung!

Die Behauptung, Shopping selbst diene der seelischen Erhebung und stehe deshalb nicht im Widerspruch zum Sonntagsschutz, ist mit dem Verfassungsurteil zurückzuweisen. Einkaufen ist eine werktägliche Tätigkeit. Einkaufsevents beeinträchtigen die

Sonn- und Feiertage sogar doppelt, da sie besonders viele Beschäftigte betreffen und zugleich den öffentlichen Charakter des Tages verändern.

5. Der Sonntagsschutz gilt 24 Stunden lang!

Der freie Sonntag lässt sich nach dem Urteil nicht mehr in schützenswerte und weniger schützenswerte Abschnitte unterteilen. Mit der bloßen Schonung der üblichen Gottesdienstzeiten muss man sich nicht zufrieden geben. Der ganze Tag genießt laut Bundesverfassungsgericht eine staatliche Schutzgarantie.

6. Das Grundgesetz schützt bewusst den Sonntag als Ruhetag!

Die Verfassung nimmt mit dem Schutz der Sonn- und Feiertage eine Wertung vor, die auch in der christlich-abendländischen Tradition wurzelt. Der freie Sonntag kann nicht mit dem Verweis auf die Feiertage anderer Religionen in Frage gestellt werden.

7. Sonntagschutz ist eine Staatsgarantie, die sich einklagen lässt!

Mit der Zulassung ihrer Verfassungsbeschwerde sind die Klagemöglichkeiten der Kirchen vor den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichten auch künftig erweitert worden. Dies gilt ebenso für andere Grundrechtsträger wie etwa einzelne Beschäftigte oder Gewerkschaften.